

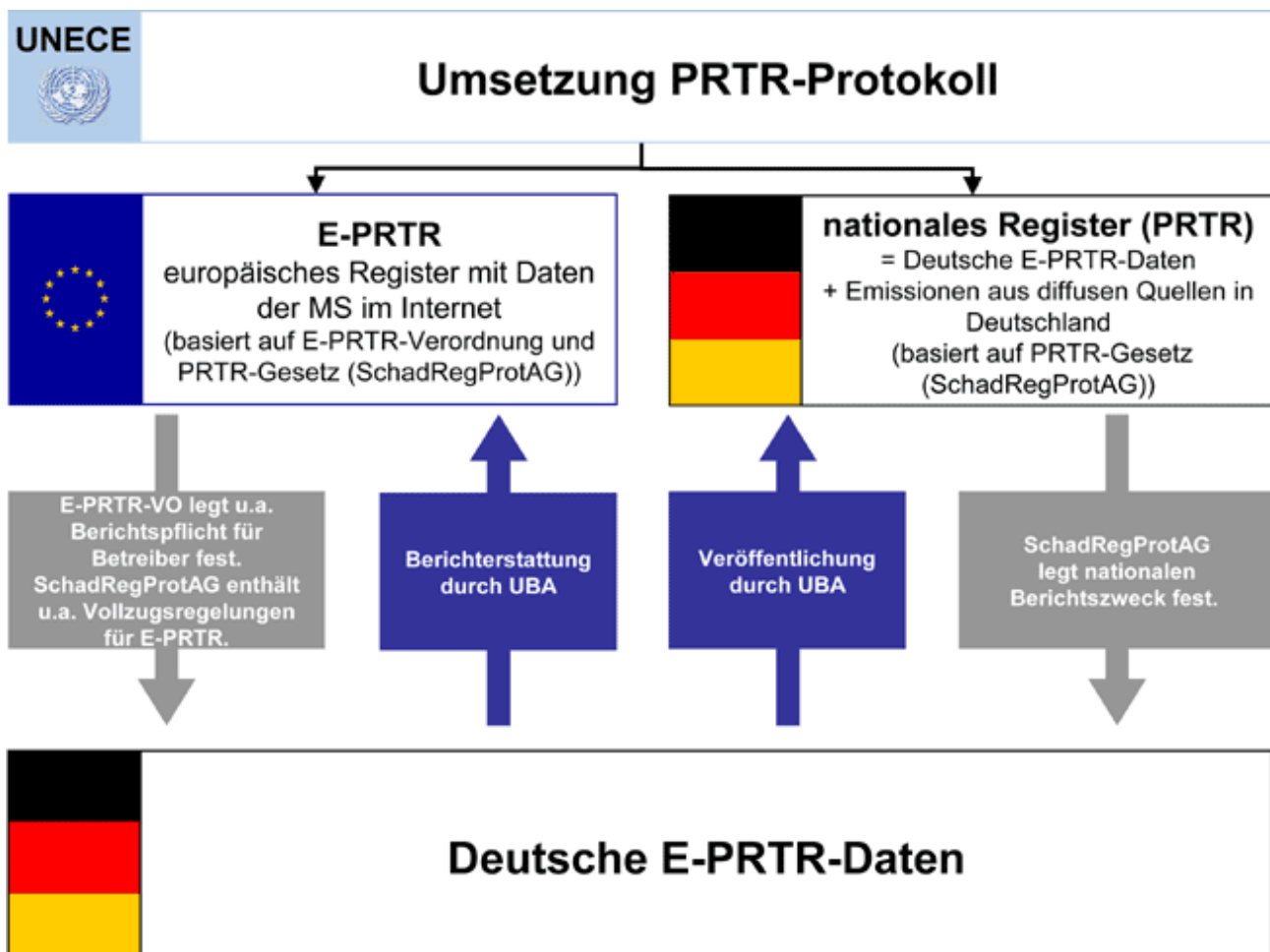
PRTR-Deutschland

Deutschland hat das PRTR-Protokoll im Mai 2003 gezeichnet und im August 2007 ratifiziert. Damit hat sich Deutschland verpflichtet, ein nationales PRTR für Deutschland aufzubauen (PRTR-Deutschland). Rechtliche Grundlage ist das deutsche PRTR-Gesetz (SchadRegProtAG) (siehe <http://thru.de> Downloads).

Durch die E-PRTR-Verordnung sind die Betreiber von berichtspflichtigen Industriebetrieben verpflichtet, die erforderlichen Daten an ihre zuständigen Behörden zu berichten. Die zuständigen Bundeslandbehörden leiten nach eingehender Plausibilitätsprüfung die Daten an das Umweltbundesamt weiter.

Das Umweltbundesamt ist verpflichtet, ein der Öffentlichkeit frei und kostenlos zugängliches, internetgestütztes Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister einzurichten und zu unterhalten und die von den Ländern berichteten Daten einzustellen. Außerdem ist das Umweltbundesamt dafür zuständig, die berichteten Daten an die EU für das E-PRTR weiterzuleiten.

Die Beziehungen des PRTR-Protokolls, des europäischen PRTR (gemäß [E-PRTR-Verordnung der EU](#)) und des PRTR-Deutschland auf Basis des "PRTR-Gesetzes" (SchadRegProtAG) (siehe <http://thru.de> Downloads) zeigt die folgende Abbildung:



Berichterstattung für das PRTR - Zeitschema

Die Berichterstattung für das PRTR erfolgt einmal pro Jahr. Dabei müssen die Betreiber bis zum 31.05. des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres ihre Daten an die zuständige Landesbehörde übermitteln. Spätestens 15 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres (31.03.) stellt das Umweltbundesamt die Daten in das nationale Register und übermittelt die Daten an die EU-Kommission. Die Fristen der Berichterstattung sind in § 3 des "PRTR-Gesetzes" (SchadRegProtAG) (siehe <http://thru.de> Downloads) geregelt.

2011	2012	2013	Berichterstattung 2011	
Berichtsjahr	31.5.12 31.12.12	31.3.13		
	2012	2013	2014	Berichterstattung 2012
	Berichtsjahr	31.5.13 31.12.13	31.3.14	
		n	n+1 Jahr	n+2 Jahre
	Berichtsjahr	31.5.n+1 31.12.n+1	31.3.n+2	Berichterstattung im Jahr n

- 31.5. Betreiber an zuständige Landesbehörde
- 31.12. Landesbehörde an UBA
- 31.3. UBA an EU und Veröffentlichung im nationalen Register

Korrekturphasen für vorangegangene Berichterstattungen finden zweimal pro Jahr statt, mit Terminierung im Frühjahr auf den 31.3. und im Herbst auf den 30.9. eines jeden Jahres. Hierzu werden die Daten vom Umweltbundesamt i.d.R. 8 - 9 Wochen Monate vor Fristende von den zuständigen Behörden angefordert. Informationen zur Fristenregelung sind für Betreiber und Behörden auf der WIKI-Seite unter https://wiki.prtr.bund.de/wiki/Fristenregelung_f%C3%BCr_PRTR-Datenlieferungen zu finden.